



Satzung des TSV degenia Bad Kreuznach

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „TSV degenia Bad Kreuznach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, sowohl den Mitarbeitern der Firma degenia Versicherungsdienst AG und deren Angehörigen als auch jedem anderen Interessierten anzubieten, sich sportlich zu betätigen und von beruflichen Belastungen zu erholen. Dazu soll ein vielfältiges Angebot von Sportarten dienen, um die Freizeit im Spiel und Wettbewerb gemeinsam zu gestalten und in angemessenem Rahmen Leistungssport betreiben zu können. Der Verein hält zu diesem Zweck Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch. Der Verein ist frei von parteilicher, rassischer und konfessioneller Bindung.

(2) Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Für den Bereich Fußball ist dies der Sportbund Rheinhessen (Landesverband) und der DFB sowie der SWFV (Fachverbände).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Vereinsfarben, Wappen

- (1) Die Vereinsfarben sind grün / gelb.
- (2) Der Verein führt nachstehendes Vereinszeichen in Form eines Wappens:



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift mit Email-Adresse über die Geschäftsstelle einzureichen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme widerruflich dem Geschäftsführer (§ 11 Abs. 1) oder dem Abteilungsleiter (§ 20 Abs.1) übertragen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme und Mitteilung der Ablehnungsgründe besteht nicht.
- (5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von sechs Wochen entscheiden.
- (6) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Die Regelungen zur „Familienmitgliedschaft“ (§ 15 Abs. 1) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Näheres kann in einer von dem Verwaltungsrat erlassenen Ehrungsordnung geregelt werden.
- (8) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Volljährigkeit voraus.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Beitragsordnung wird durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands erlassen.

(3) Die Beitragsordnung kann eine Pflicht der Mitglieder zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ vorsehen. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, deren Höhe in einem Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen darf.

(5) Ehrenmitglieder und Organmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied formlos mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;

b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Ehrenrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen für die Zeit des Bestehens der Mitgliedschaft, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu EUR 500,00.

(2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-c) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit d) bis f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Verwaltungsrat. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von sechs Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat. Die Mitglieder dieser Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Werden weitere Vorstandsmitglieder gewählt, so nehmen sie beispielsweise Aufgaben als Schatzmeister, Geschäftsführer, Öffentlichkeitsreferent und Jugendleiter wahr. Werden für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen (§ 20) gebildet, so nehmen die Abteilungsleiter – die nicht zugleich Mitglied des Vorstands sind - an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzenden und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. des BGB, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrats hierzu schriftlich erteilt ist. Diese Verfügungsbeschränkung gilt auch im Außenverhältnis.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen zur Vorlage beim Verwaltungsrat; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Verwaltungsrats einzuholen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift soll in jedem Fall Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, berechtigt, selbst eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Außerhalb der Sitzungen ist auch eine Beschlussfassung schriftlich, in Textform oder fernmündlich zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes haben alle Mitglieder des Verwaltungsrats Zutritt, auch das Recht

zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind von den Sitzungen des Vorstands zu verständigen.

(5) Es sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr abgehalten werden.

§ 14 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder Organmitglieder oder Mitarbeiter der Firma degenia Versicherungsdienst AG sein müssen. Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Verwaltungsrat ist für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig. Er soll insbesondere auch laufende Anregungen für die Erfüllung des Vereinszwecks geben.

(3) Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Sitzung des Verwaltungsrats muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Verwaltungsratsmitglieder, die die Einberufung des Verwaltungsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Verwaltungsrat einzuberufen.

(4) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Verwaltungsrats zu verständigen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Von jeder Verwaltungsratsitzung ist ein Protokoll zu erstellen und von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll in jedem Fall Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Außerhalb der Sitzungen ist auch eine Beschlussfassung schriftlich, in Textform oder fernmündlich zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige und beschränkt geschäftsfähige (7 – 18 Jahre) Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Gewährt die Beitragsfestsetzung Eltern und deren minderjährigen Kindern eine vergünstigte „Familienmitgliedschaft“ (Familienbeitrag), so steht allen Familienmitgliedern im Rahmen dieser vergünstigten „Familienmitgliedschaft“ gemeinsam nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Ein Teilnahme- und Rederecht steht allen Familienangehörigen zu. Das

Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und des Ehrenrats,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- alle Angelegenheiten, die ihr aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen zugewiesen sind.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen; hierbei ist eine Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, die Änderung des Vereinsnamens bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Auf schriftliches Verlangen der Firma degenia Versicherungsdienst AG ist der Namensbestandteil „degenia“ und das degenia-Firmenlogo innerhalb einer Frist von drei Monaten aus dem Vereinsnamen und Vereinswappen zu entfernen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den

beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls kann vier Wochen nach der Versammlung von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Wird das Protokoll auf der Homepage des Vereins innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung veröffentlicht, so gilt es als genehmigt, wenn innerhalb weiterer zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingeht.

§ 19 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.

(3) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 20 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Verwaltungsrates Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilung wird durch einen vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands gewählten Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine vom Vorstand zu erlassene Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 21 Vereinsjugend

(1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

(2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 22 Revisoren

Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

(2) Ein Vorstandsmitglied, Mitglied des Verwaltungs- oder Ehrenrats, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand, Verwaltungs- oder Ehrenratsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Organe können ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Abstimmungsordnung und die weitere Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30. Dezember 2011 beschlossen.